

**Projektantrag zur Genehmigung  
zum 2019 eingeleiteten Verfahren  
für neu zu schaffende Kapazität in Form eines  
Kapazitätssupgrades am Netzkopplungspunkt  
Lubmin II an der Grenze zwischen der  
Russischen Föderation und THE**

**07. Oktober 2020**



Dieser Bericht umfasst eine gemeinsame Betrachtung des Bedarfs an neu zu schaffender Kapazität durch die folgenden Unternehmen:

**FLUXYS Deutschland GmbH**

Elisabethstraße 11  
40217 Düsseldorf  
Germany

Tel.: +49 (0)211 420 909-0  
[info.fluxystenp@fluxys.com](mailto:info.fluxystenp@fluxys.com)



**Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Pasteurallee 1  
30655 Hannover  
Deutschland

Tel.: +49 (0) 511 640 607 0  
[webinfo@gasunie.de](mailto:webinfo@gasunie.de)



**GASCADE Gastransport GmbH**

Kölnische Str. 108-112  
34119 Kassel  
Deutschland

Tel.: +49 (0) 561 934-0  
[kontakt@gascade.de](mailto:kontakt@gascade.de)



**ONTRAS Gastransport GmbH**

Maximilianallee 4  
04129 Leipzig  
Germany

Tel.: +49 (0)341 27111-0  
[capacity@ontras.com](mailto:capacity@ontras.com)



## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung .....	4
II.	Genehmigungsinhalte des Projektantrags für neu zu schaffende Kapazität in Form eines Kapazitätsupgrades an der deutschen Seite der Grenze RU-THE .....	4
1.	Informationen zur unverbindlichen Marktnachfrage .....	4
2.	Informationen zu den Ausbauvarianten .....	4
3.	Informationen zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen zum konsultierten Projektvorschlag .....	8
4.	Genehmigungsinhalte gem. Art 28 Abs. 1 NC CAM .....	8
a.	Angebotslevel (Art. 28 Abs. 1 lit. A NC CAM) .....	8
b.	Ergänzende Geschäftsbedingungen (Art. 28 Abs. 1 lit. B NC CAM) .....	10
c.	Zeitpläne für das Projekt (Art. 28 Abs. 1 lit. C NC CAM) .....	10
d.	Definierte Parameter gem. Art. 22 Abs. 1 NC CAM (Art. 28 Abs. 1 lit. d NC CAM) .....	12
e.	Abweichender Vermarktungshorizont (Art. 28 Abs. 1 lit. e NC CAM) .....	14
f.	Alternative Zuweisungsmechanismen (Art. 28 Abs. 1 lit. f NC CAM) .....	14
g.	Festpreisansatz (Art. 28 Abs. 1 lit. g NC CAM) .....	15
h.	Wirtschaftlichkeitstest .....	15
5.	Genehmigungsantrag .....	17
III.	Kontaktdaten .....	18

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausbaumaßnahmen für das Maximalszenario .....	6
------------------------------------------------------------	---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorläufige Zeitplanung .....	10
Tabelle 2: Meilensteine des Umsetzungszeitplans der technischen Maßnahmen .....	11

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Szenariomatrix

Anlage 2: Angebotslevel

Anlage 3: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Anlage 4: Parameter des Wirtschaftlichkeitstest je Szenario

## I. Einleitung

Nach Abschluss der Phase 1 des im Jahr 2019 gemäß Verordnung (EU) 2017/459 (Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen; nachfolgend „NC CAM“) eingeleiteten Verfahrens zur Schaffung neuer Kapazitäten an der Marktraumgrenze zwischen der Russischen Föderation (nachfolgend RU) und dem Marktgebiet Trading Hub Europe (nachfolgend THE) haben die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber (nachfolgend FNB) des Marktgebiets THE die Planungsphase für die entsprechenden Projekte (Phase 2) gestartet und mit der Konsultation am 10.09.2020 abgeschlossen. Wie im Bericht zur Marktnachfrageanalyse 2019 aufgezeigt wurde, besteht auf der deutschen Seite dieser Marktraumgrenze ein dauerhafter Bedarf an aufzuwertenden frei zuordenbaren Kapazitäten. In der Technischen Studie wurde beschrieben, wie der Netzausbau effizient unter Berücksichtigung der Netztopologie und wirtschaftlicher Aspekte erfolgen kann. Der vorliegende Projektantrag wird gemeinschaftlich von den FNB FLUXYS Deutschland GmbH (FLUXYS), GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE), Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) und ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) gestellt.

## II. Genehmigungsinhalte des Projektantrags für neu zu schaffende Kapazität in Form eines Kapazitätsupgrades an der deutschen Seite der Grenze RU-THE

### 1. Informationen zur unverbindlichen Marktnachfrage

An der Marktraumgrenze RU-THE wurde eine technische Studie auf der Grundlage der im Bericht zur Marktnachfrageanalyse dargestellten unverbindlichen Anfragen durchgeführt. Am Entry zum THE am Netzkopplungspunkt (nachfolgend „Interconnection Point“ bzw. „IP“) Lubmin II wurde nachgefragt, in Summe 6.474.599 kWh/h von aktuell gebuchten dynamisch zuordenbaren Kapazitätsprodukten (DZK 1 und DZK 2) in ein frei zuordenbares Kapazitätsprodukt (FZK) aufzuwerten. Eine detaillierte Aufschlüsselung der angefragten Kapazitäten sowie der mindestens gleichwertigen Bestandskapazitäten auf IP, FNB, Produkte und Gaswirtschaftsjahr (nachfolgend GWJ) ist Anlage 2 zu entnehmen.

### 2. Informationen zu den Ausbauvarianten

Die Anfrage wurde vom GWJ 2025/2026 bis einschließlich GWJ 2037/2038 gestellt. Die Bereitstellung der Kapazität ist durch umfangreiche Ausbaumaßnahmen zur Realisierung des Kapazitätsupgrades allerdings erst ab GWJ 2027/2028 möglich.

Insgesamt wurden in den technischen Studien des vorliegenden Zyklus für neu zu schaffende Kapazität 47 Szenarien betrachtet, denen jeweils eine andere Kombination unverbindlich

angefragter Kapazitäten zugrunde liegt. Die Ausbaumaßnahmen wurden unter der Prämisse entwickelt, dass alle unverbindlich angefragten Kapazitäten gebucht werden und der Wirtschaftlichkeitstest erfolgreich durchgeführt wird. Im vorliegenden Dokument werden nur die Maßnahmen des Maximalszenarios textlich beschrieben, die durch die oben aufgeführten, angefragten Kapazitäten mitverursacht werden. Sämtliche Ausbaumaßnahmen des Maximalszenarios sind Abbildung 1 zu entnehmen. Eine detaillierte Kostenaufschlüsselung findet an dieser Stelle nicht statt. Die Basis der aufgeführten Ausbaumaßnahmen ist grundsätzlich die im Entwurfsdokument für den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 (veröffentlicht am 1. Juli 2020; nachfolgend „NEP“) enthaltene Infrastruktur inklusive der Netzausbaumaßnahmen, die aus der Modellierungsvariante mit der Bezeichnung „Basisvariante“ resultieren. Bei den Investitionskosten handelt es sich um initiale Schätzungen. Zusätzlich zu den Kosten der Investitionen fallen Betriebskosten für Treibgas an, welche notwendig sind, um die Verdichter zu betreiben. Die jährlichen Kosten werden im Folgenden für das Maximalszenario angegeben. In diesen Kosten sind neben dem Preis der Commodity auch die Erdgassteuer sowie die CO<sub>2</sub>-Kosten enthalten.

## Incremental Capacity Zyklus 2019-2021 – Ausbau

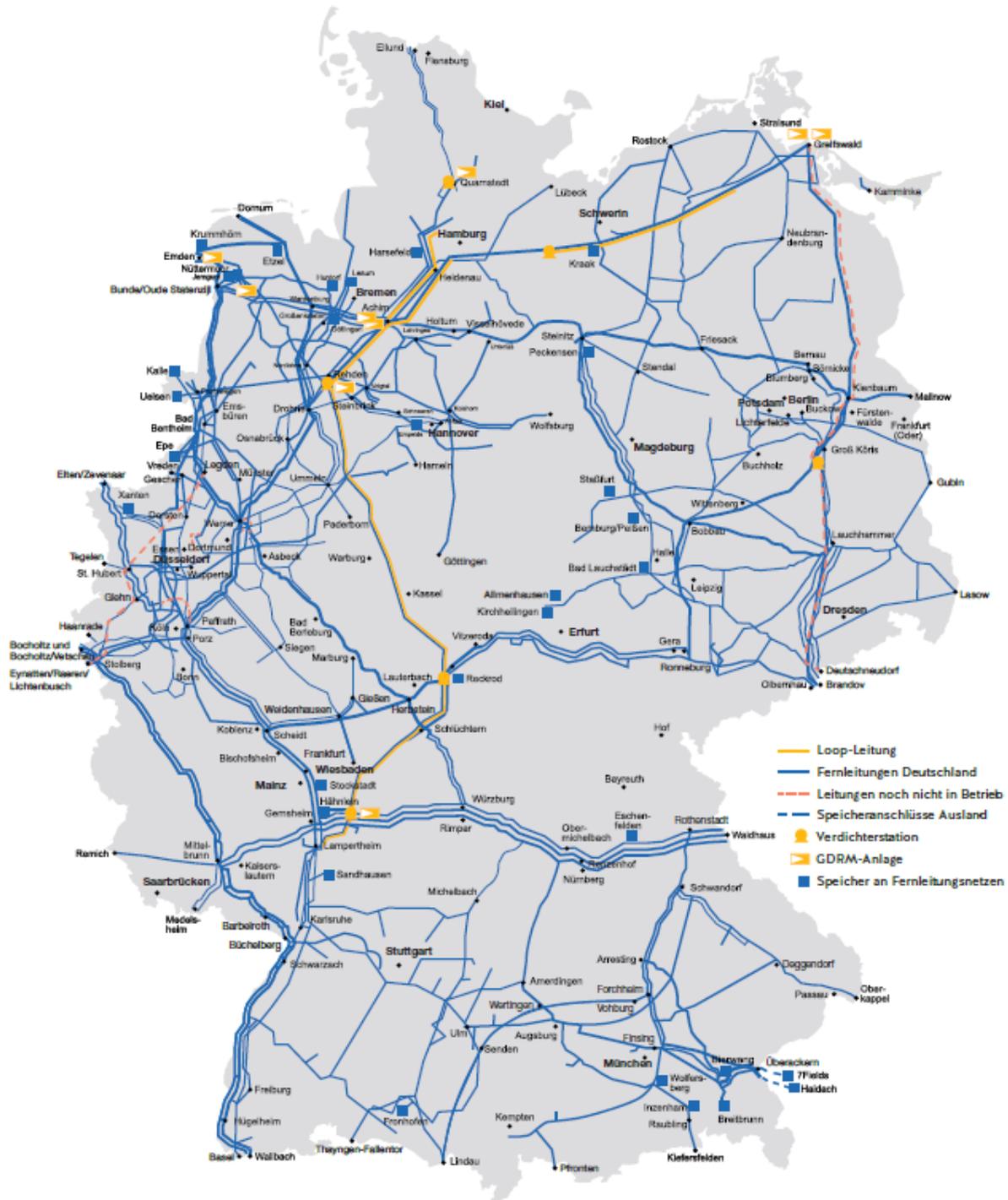


Abbildung 1: Ausbaumaßnahmen für das Maximalszenario

Die Erdgasempfangsstation Lubmin II ist zu erweitern. Die Maßnahmen dazu sind bereits im NEP enthalten (GDRM-Anlage Lubmin II, ID-Nr. 631-01). In Summe ergeben sich hier somit keine zusätzlichen Investitionen.

Auf der Ferngasleitung NEL sind östlich der Absperrstation Achim die folgenden Maßnahmen notwendig: Eine Verdichterstation (nachfolgend VDS) mit einer Verdichterleistung von ca. 75 MW. Diese ist bereits mit einer Verdichterleistung von 50 MW im NEP enthalten (VDS NEL (Mitte), ID-Nr. 633-01). Die zusätzlichen Investitionen betragen ca. 63 Mio. Euro. Östlich der Verdichterstation ist eine Loop-Leitung mit einer Länge von ca. 85 km in DN 1400 zu errichten. Die Investitionen betragen ca. 360 Mio. Euro. Westlich der Verdichterstation ist eine Loop-Leitung mit einer Länge von ca. 57 km in DN 1400 zu errichten, die an der Absperrstation Achim endet. Die Investitionen betragen ca. 242 Mio. Euro. In Summe betragen die zusätzlichen Investitionen auf diesem Leitungsabschnitt ca. 665 Mio. Euro. Die jährlichen Kosten für Treibgas liegen für diesen Abschnitt bei ca. 19,6 Mio. Euro.

Alternativ wurde eine Variante mit zwei Verdichterstationen geprüft: Eine Station mit ca. 99 MW, von denen bereits eine Verdichterleistung von 50 MW im NEP enthalten ist (VDS NEL (Mitte), ID-Nr. 633-01), und eine weitere Station mit 99 MW in der Nähe von Buchholz. Die zusätzlichen Investitionen für diese Variante lägen bei ca. 547 Mio. Euro gegenüber dem NEP. Die jährlichen Treibgaskosten lägen dabei bei max. ca. 87 Mio. Euro. Diese Variante wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt. Die FNB behalten sich vor bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen im Rahmen der Erstellung des NEP Gas 2022-2032 auf diese Variante zurückzukommen.

Auf der Ferngasleitung NEL ist westlich der Absperrstation Achim die folgende Maßnahme notwendig: Es ist eine Loop-Leitung mit einer Länge von ca. 67 km in DN 1400 zu errichten. Von dieser sind bereits 52 km in DN 1400 im NEP enthalten (Leitung NEL West, ID-Nr. 634-01). Die zusätzlichen Investitionen betragen ca. 118 Mio. Euro. In Summe betragen die zusätzlichen Investitionen auf diesem Leitungsabschnitt ca. 118 Mio. Euro.

Auf der Ferngasleitung MIDAL sind folgende Ausbaumaßnahmen notwendig: Die Verdichterstation Rehden muss um eine Verdichterleistung von ca. 48 MW erweitert werden. Die Investitionen betragen ca. 250 Mio. Euro. In Rehden ist zusätzlich eine GDRM-Anlage mit einer Anlagenleistung von 2,2 Mio. Nm<sup>3</sup>/h zu errichten. Die Investitionen betragen ca. 17 Mio. Euro. Von Rehden bis Reckrod ist eine Loop-Leitung mit einer Länge von ca. 260 km in DN 1400 zu errichten. Von dieser sind bereits 61 km im NEP enthalten (Leitung MIDAL Mitte Nord, ID-Nr. 627-01; Leitung MIDAL Mitte Süd, ID-Nr. 628-01). Die zusätzlichen Investitionen betragen ca. 905 Mio. Euro. In der Nähe von Reckrod ist eine Verdichterstation mit einer Verdichterleistung von 84MW zu errichten. Diese ist bereits mit einer Verdichterleistung von 36 MW im NEP enthalten (VDS Reckrod, ID-Nr. 629-01). Die zusätzlichen Investitionen betragen ca. 145 Mio. Euro. Von Reckrod bis Lampertheim ist eine Loop-Leitung mit einer

Länge von ca. 200 km in DN 1400 zu errichten. Von dieser sind bereits 115 km in DN 1000 im NEP enthalten (Leitung Wirtheim-Lampertheim, ID-Nr. 609-01). Die zusätzlichen Investitionen betragen ca. 535 Mio. Euro. In der Nähe von Herchenrode ist eine Verdichterstation mit einer Verdichterleistung von ca. 46 MW zu errichten. Die Investitionen betragen ca. 180 Mio. Euro. Zusätzlich ist in Herchenrode eine GDRM-Anlage mit einer Anlagenleistung von ca. 4 Mio. Nm<sup>3</sup>/h zu errichten. Die Investitionen betragen ca. 31 Mio. Euro. In Summe betragen die zusätzlichen Investitionen auf diesem Leitungsabschnitt ca. 2.063 Mio. Euro. Die jährlichen Kosten für Treibgas liegen für diesen Abschnitt bei ca. 33 Mio. Euro.

Durch die Vielzahl an unverbindlichen Anfragen nach neu zu schaffender Kapazität ergeben sich je nach Buchungsverhalten in den Jahresauktionen 2021 bzw. im Rahmen des alternativen Zuweisungsmechanismus an der Grenze RU-THE Wechselwirkungen in Bezug auf die allokierten Projektkosten. Je nach der zusätzlich bereitzustellenden Leistung auf einem Netzabschnitt können sich Synergien oder Dyssynergien ergeben. Synergien entstehen dabei im Wesentlichen durch Skaleneffekte. Je größer bspw. der Normdurchmesser einer Loop-Leitung gewählt wird, desto geringer werden in der Regel bei gleicher relativer Auslastung die spezifischen Transportkosten. Dyssynergien entstehen hauptsächlich durch Sprunginvestitionen, z.B. wenn erst die kombinierten zusätzlichen Leistungsbedarfe mehrerer Anfragen bspw. einen Dimensionierungssprung bei einer Leitungsmaßnahme auslösen. Die Kostenallokation je Ausbaumaßnahme erfolgt geschlüsselt nach der bereitgestellten Leistung. Die Abhängigkeiten der Projekte werden in Anlage 1 zu diesem Konsultationsdokument aufgezeigt.

Die den verbindlich abgegebenen Buchungen gegenüberzustellenden Kosten werden daher erst nach der Durchführung der Jahresauktionen und des alternativen Zuweisungsmechanismus final in 2021 bekannt sein.

### **3. Informationen zum Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen zum konsultierten Projektvorschlag**

Für den Projektvorschlag für neu zu schaffende Kapazität in Form eines Kapazitätssupgrades an der Grenze RU-THE sind keinerlei Stellungnahmen eingegangen.

### **4. Genehmigungsinhalte gem. Art 28 Abs. 1 NC CAM**

#### **a. Angebotslevel (Art. 28 Abs. 1 lit. A NC CAM)**

Im Wirtschaftlichkeitstest gem. Art. 22 NC CAM wird für ein Angebotslevel geprüft, ob der Barwert der Gesamterlöse durch Buchungen neu zu schaffender Kapazität in der Vermarktung im Juli 2021 („Erlöse“) mindestens dem Produkt des f-Faktors mit dem Barwert der mit dem Angebotslevel korrespondierenden geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse der FNB

(„Kosten“) entspricht. Im vorliegenden Prozess gibt es je Projektvorschlag nur ein Angebotslevel und somit keine miteinander konkurrierenden Angebotslevel.

### *Produktgestaltung*

Ein Angebotslevel bezieht sich gem. Art. 3 Nr. 5 NC CAM auf den Betrag der vorhandenen<sup>1</sup> und der neu zu schaffenden Kapazität. I. V. m. Art. 29 Abs. 1 NC CAM muss ein Angebotslevel ggf. mehrere Standardkapazitätsprodukte enthalten (bspw. bei mehreren relevanten IPs zwischen den Marktgebieten). Die relevanten Kapazitäten werden im Mai 2021 als Standardprodukte je GWJ, IP und FNB veröffentlicht. Dabei ist das Angebotslevel auf der Webseite [www.fnb-gas-capacity.de](http://www.fnb-gas-capacity.de) veröffentlicht. Das Angebotslevel umfasst in diesem Fall FZK in Höhe der bereits gebuchten DZK, welche aufgewertet werden soll, sowie die Kapazität, die nach dem ursprünglich gebuchten Zeitraum nicht mehr als DZK vorhanden ist, sondern fortan nur noch als FZK verfügbar ist. Hierbei ist es erforderlich, dass beide Kapazitätsprodukte in vollem Umfang nachgefragt werden, damit der Wirtschaftlichkeitstest bestanden werden kann.

### *Vermarktungshorizont*

Da das Angebotslevel neu zu schaffende Kapazität beinhaltet, können die Angebotslevel inklusive der vorhandenen Kapazitäten gem. Art. 11 Abs. 3 S. 2 NC CAM für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach dem prognostizierten Beginn der betrieblichen Nutzung der neuen Kapazitätsprodukte angeboten und gebucht werden. Hier entspricht dies dem Zeitraum vom GWJ 2027/2028 bis einschließlich GWJ 2041/2042.

### *Zuweisungsmethodik bei Bestandsprodukten*

In der Vermarktung der Jahreskapazitäten im Jahr 2021 werden die FNB ihre Bestandskapazitäten regulär vermarkten. Da es sich bei dieser Anfrage um eine Aufwertung von bereits bestehenden gebuchten DZK Kapazitäten handelt, die durch Buchung des Angebotslevel aufgewertet werden, entfällt die Ausbuchungserfordernis von Bestandskapazitäten.

### *Betrag der anzubietenden Kapazität*

Für die bereits bestehenden, aufzuwertenden Kapazitäten wird die FZK im Umfang des bestehenden Buchungswerts angeboten, damit diese Kapazität vollständig aufgewertet werden kann. Für die Kapazitäten, die nach dem ursprünglichen Buchungszeitraum nachgefragt werden, wird die Reservierungsquote von 20 % gemäß Art. 8 Abs. 8 NC CAM in Verbindung mit der Festlegung BK7-15-001 (nachfolgend „KARLA Gas“) der Bundesnetzagentur (nachfolgend BNetzA) berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Die Begriffe „verfügbar“ und „vorhanden“ werden im NC CAM synonym verwendet.

### *Konkrete Angebotslevel*

Das Angebotslevel 1 ist der Anlage 2 zu entnehmen und ist so ausgelegt, dass es den Wirtschaftlichkeitstest besteht, wenn 100 % der angebotenen Kapazitäten verbindlich gebucht werden.

### **b. Ergänzende Geschäftsbedingungen (Art. 28 Abs. 1 lit. B NC CAM)**

Der Entwurf der anzuwendenden Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) ist diesem Projektantrag als Anlage 3 beigefügt.

### **c. Zeitpläne für das Projekt (Art. 28 Abs. 1 lit. C NC CAM)**

Die oben beschriebenen Projekte werden nach Abschluss der Jahresauktionen im Juli 2021 eingeleitet. Betriebsbereitschaft aller technischen Maßnahmen ist für den 1. Oktober 2027 vorgesehen – unter der Prämisse, dass die im Anschluss an die Auktionen durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgreich ist.

Das weitere Verfahren im Rahmen des laufenden Prozesszyklus stellt sich wie folgt dar:

Start	Ende	Beschreibung
10.08.2020		Veröffentlichung der Konsultationsdokumente
10.08.2020	10.09.2020	Öffentliche Konsultation
11.09.2020	06.10.2020	Planung der Angebotslevel durch die FNB in enger Zusammenarbeit mit der nationalen Regulierungsbehörde
07.10.2020		Abgabe des Projektvorschlags an die nationale Regulierungsbehörde
07.10.2020	06.04.2021	Bearbeitung des Projektvorschlags durch die nationale Regulierungsbehörde
07.04.2021		Genehmigung und Veröffentlichung der notwendigen Parameter durch die nationalen Regulierungsbehörde gemäß Art. 28 Abs. 1 NC CAM
08.04.2021	04.05.2021	Anpassung der Angebotslevel durch die FNB an die Vorgaben der Regulierungsbehörde
05.05.2021		Veröffentlichung der genehmigten Parameter, der Kapazitätsprodukte und des Mustervertrags bzw. der Musterverträge für die im Rahmen des Netzausbauprojekts angebotenen Kapazitäten
05.07.2021		Jahresauktion; nach Abschluss der Jahresauktion erfolgt die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Tabelle 1: Vorläufige Zeitplanung

Auf Basis des erfolgreichen Wirtschaftlichkeitstests fließen die vermarkteten neu zu schaffenden Kapazitäten in den Prozess für die Erstellung des nationalen Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 ein.

Die Maßnahmen zum Netzausbau werden nach der Vermarktung der neu zu schaffenden Kapazitäten im Juli 2021 und dem Bestehen des Wirtschaftlichkeitstests für das erfolgreiche Angebotslevel eingeleitet. Betriebsbereitschaft aller technischen Maßnahmen ist für den 1. Oktober 2027 vorgesehen. Die Meilensteine sind Tabelle 2 zu entnehmen

Projektschritte	Jahre der Abschlüsse der Projektschritte der Maßnahmen
Projektidee	2021
Grundlagenermittlung/Machbarkeitsprüfung	2021-2022
Entwurfsplanung	2022-2023
Vorbereitung Raumordnungsverfahren	2022
Durchführung Raumordnungsverfahren	2023-2024
Vorbereitung BImSchG	2023
Grundstückserwerb	2025
Vorbereitung Planfeststellungsverfahren	2023
Durchführung Planfeststellungsverfahren	2024-2025
Wegerechtserwerb	2025-2026
Durchführung BImSchG	2024-2025
Baugenehmigungsverfahren	2025
Material- und Leistungsbeschaffung	2023-2026
Bauvorbereitung und Baubeginn	2025-2026
Montage/Bau	2025-2027
Inbetriebnahme	2027
Projektabschluss/Fertigstellung	2028

Tabelle 2: Meilensteine des Umsetzungszeitplans der technischen Maßnahmen

## **d. Definierte Parameter gem. Art. 22 Abs. 1 NC CAM (Art. 28 Abs. 1 lit. d NC CAM)**

### *Geschätzter Referenzpreis gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziff. i NC CAM:*

Die mit Beschluss der Festlegung REGENT 2021 am 11.09.2020 veröffentlichte aktuelle Prognose des Referenzpreises des Marktgebiets THE für FZK Produkte für das Jahr 2023 beträgt 3,73 €/(kWh/h)/Jahr. Dieser Referenzpreis wird lediglich für den Wirtschaftlichkeitstest herangezogen und wird kein Vertragsbestandteil.

### *Auktionsaufschlag gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM*

Bei der Versteigerung neu zu schaffender Kapazitäten gem. Art. 29 Abs. 1 NC CAM findet der Algorithmus für mehrstufige aufsteigende Preisauktionen gem. Art. 17 NC CAM Anwendung. Aus diesem ergibt sich ggf. ein Auktionsaufschlag. Dieser ist erst nach den Jahresauktionen 2021 bekannt. Aus diesem Grund wurde er nicht bei der Berechnung des f-Faktors berücksichtigt, muss aber gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM in die Wirtschaftlichkeitsprüfung eingehen.

### *Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse gem. Art. 22 Abs. 1 lit. b NC CAM:*

Der Barwert der geschätzten Erhöhung der Erlösobergrenze (nachfolgend „EOG“) hängt von der Höhe und der zeitlichen Verteilung der Kosten ab, die dem Projekt zugeteilt werden. Die Kosten sind von den anderen Projekten für neu zu schaffende Kapazität abhängig. Der Barwert der geschätzten Erhöhung der EOG ist in der Anlage 4 dargestellt.

### *Obligatorischer Mindestaufschlag gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziff. ii NC CAM*

Analog zum f-Faktor und zum Barwert der geschätzten Erhöhung der EOG ist auch der obligatorische Mindestaufschlag abhängig davon, welche Maßnahmen durch die Vermarktung von neu zu schaffender Kapazität am 05.07.2021 notwendig werden. Welcher obligatorische Mindestaufschlag für das entsprechende Buchungsszenario angewendet werden soll ergibt sich aus der Anlage 4. Sein Betrag ist in jedem Szenario so bemessen, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung nur bei einer vollen Buchung der im Angebotslevel enthaltenen Kapazität bestanden werden kann.

### *f-Faktor gem. Art. 22 Abs. 1 lit. c NC CAM:*

Gemäß Art. 27 Abs. 3 NC CAM umfasst der Projektantrag unter anderem die Angaben zum Umfang der Nutzerzusagen, ausgedrückt als eine Schätzung des gemäß Art. 23 angewandten f-Faktors, der nach der Konsultation von den FNB vorgeschlagen und anschließend von den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden genehmigt wird.

Der f-Faktor für jedes Angebotslevel wird von den nationalen Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte festgelegt (Art. 23 Abs. 1 NC CAM):

- a) die Menge an technischer Kapazität, die gemäß Art. 8 Abs. 8 und 9 zurückgehalten wird;
- b) die positiven externen Effekte des Projekts für neu zu schaffende Kapazität auf den Markt oder das Fernleitungsnetz oder beides;
- c) die Laufzeit der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für die angefragte Kapazität im Vergleich zu der wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlage;
- d) das voraussichtliche Fortbestehen der Nachfrage nach der Kapazität, die durch das Projekt für neu zu schaffende Kapazität geschaffen wird, nach dem Ende des bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung zugrunde gelegten Zeithorizonts.

Für die Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 NC CAM hat die BNetzA zur Erhöhung der Transparenz ein Berechnungstool erstellt und veröffentlicht (nachfolgend als „BNetzA-Tool“ bezeichnet <sup>2</sup>). Das Ergebnis des ausgefüllten BNetzA-Tools mit den Daten zum hier betrachteten Angebotslevel ist diesem Projektantrag als Anlage beigefügt.

Das BNetzA-Tool enthält mathematische Auswertungen zur Bestimmung des f-Faktors. Der f-Faktor ergibt sich dabei aus dem Verhältnis des Barwerts der verbindlichen Zusagen von Netznutzern zur Kontrahierung von Kapazitäten über den Zeithorizont der ersten Jahresauktion, in der die jeweils neu zu schaffenden Kapazitäten angeboten wurden und gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM zum Barwert aller erwarteten Zusagen von Netznutzern zur Kontrahierung der jeweiligen Kapazitäten.

Im BNetzA-Tool wird als geschätzter Referenzpreis gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziff. i NC CAM der aktuellste derzeit bekannte Referenzpreis angesetzt und bis zum jeweiligen Jahr fortgeschrieben. Da bei der Ermittlung der Erhöhung der Erlösobergrenze des jeweiligen FNB durch die im jeweiligen Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffende Kapazität die Inflation nicht berücksichtigt wird, wurde der Inflationsindex für die Referenzpreise ebenfalls mit 0 % angesetzt.

Die vorgeschlagenen f-Faktoren wurde wie folgt ermittelt:

- a) Nach Art. 8 Abs. 8 NC CAM sowie gemäß BNetzA-Festlegung BK7-15-001 (KARLA Gas) wird technisch verfügbare Kapazität in Höhe von 20 % bezogen auf die im jeweiligen Angebotslevel enthaltene neu zu schaffende technische Kapazität zurückgehalten. Es wird hier davon ausgegangen, dass die zurückgehaltenen Kapazitäten im Rahmen der

---

<sup>2</sup> Zu finden unter:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/IncrementalCapacity/IncrementalCap\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/IncrementalCapacity/IncrementalCap_node.html)

Vermarktung der Kapazitäten in den Folgejahren entsprechend voll genutzt und demnach auch gebucht werden. Da bis zum GWJ 2035/2036 bestehende, gebuchte Kapazität zu 100 % aufgewertet werden kann, wird nur für Kapazität, welche ab dem GWJ 2036/2037 angeboten wird, 20 % zurückgehalten. Im f-Faktor soll berücksichtigt werden, dass diese zurückgehaltenen Kapazitäten zu 100 % nachgebucht werden.

- b) Weitere positive externe Effekte wurden nicht untersucht.
- c) Gemäß Artikel 11 Abs. 3 NC CAM können Angebotslevel für neu zu schaffende Kapazität im Rahmen der Jahresauktionen für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren ab Beginn der betrieblichen Nutzung angeboten werden.

Für den Zeitraum vom GWJ 2027/2028 bis einschließlich GWJ 2041/2042 wurde angenommen, dass die in der Jahresauktion 2021 angebotenen neu zu schaffende Kapazität vollständig ausgebucht wird.

Der Beginn der betrieblichen Nutzung ist für das GWJ 2027/2028 vorgesehen. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlagen wurde entsprechend der regulatorischen Abschreibungsdauern angesetzt. Die beschriebenen Investitionen beziehen sich sowohl auf Verdichterstationen als auch auf den Pipelinebau. In der Folge wird von einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von 45 Jahren für Pipelines gemäß GasNEV ausgegangen. Der Beginn der betrieblichen Nutzung ist für GWJ 2027/2028 vorgesehen, das Ende der betrieblichen Nutzung wird vorerst für das GWJ 2071/2072 angenommen.

Die von diesem Verfahren betroffene Gasinfrastruktur wird auch im zukünftigem Energiemarkt von hoher Bedeutung sein. Hierbei gehen die FNB von einer Nachnutzung der Infrastruktur durch Wasserstoff aus. Durch den Transport von Wasserstoff ist von einem geringeren Transportpotential auszugehen. In der Folge wird für den Zeitraum vom GWJ 2053/2054 bis einschließlich GWJ 2071/72 eine Nutzung der Infrastruktur von 65% unterstellt.

- d) Das maßgebliche Jahr für die Bestimmung des Zeithorizonts der wirtschaftlichen Nutzungsdauer und der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist 2072. Für den Zeitraum ab 2072 wurden keine Buchungen berücksichtigt.

Der vorgeschlagene f-Faktor richtet sich nach dem eingetretenen Buchungsszenario und ist in der Anlage 4 enthalten.

#### **e. Abweichender Vermarktungshorizont (Art. 28 Abs. 1 lit. e NC CAM)**

Ein abweichender Vermarktungshorizont wird nicht angewendet.

#### **f. Alternative Zuweisungsmechanismen (Art. 28 Abs. 1 lit. f NC CAM)**

FLUXYS, GASCADE, GUD und ONTRAS haben sich im aktuellen Verfahren dazu entschieden, dass Standard-Auktionsverfahren für die Zuweisung neu zu schaffender Kapazität im Jahr 2021 anzuwenden.

### **g. Festpreisansatz (Art. 28 Abs. 1 lit. g NC CAM)**

In Deutschland gilt ein variables Preissystem, feste Preise werden somit nicht angewendet.

### **h. Wirtschaftlichkeitstest**

Das BNetzA-Tool wurde von den FNB für die im Folgenden dargestellten Berechnungen genutzt.

Gem. Ziffer 1 des Tenors des Beschlusses der BK 9 (Aktenzeichen BK9-17/609) mit Titel INKA erfolgt die Wirtschaftlichkeitsprüfung für jedes Angebotslevel eines Projekts für neu zu schaffende Kapazität gem. Art. 22 NC CAM durch die BNetzA. In Teil II des Festlegungsbeschlusses führt die BNetzA aus, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung Gegenstand des Projektvorschlags sei und alle grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftlichkeitsprüfung dort zu klären seien. Folgende grundsätzliche Fragen der Wirtschaftlichkeitsprüfung müssen noch definiert werden:

1. Ausbuchungserfordernis von Bestandskapazitätsprodukten
2. Wirtschaftlichkeitsprüfung der Angebotslevel

Die Fernleitungsnetzbetreiber planen deshalb, bei der BNetzA folgendes Vorgehen für die Durchführung des Wirtschaftlichkeitstests zu beantragen:

#### 1. Ausbuchungserfordernis von Bestandskapazitätsprodukten

Da es sich bei dieser Buchung um eine Aufwertung von bereits bestehenden, gebuchten Kapazitäten handelt, entfällt die Ausbuchungserfordernis von Bestandskapazitätsprodukten, da diese bereits ausgebucht sind.

#### 2. Wirtschaftlichkeitsprüfung der Angebotslevel

Da in diesem Zyklus für neu zu schaffende Kapazität sechs Projekte für neu zu schaffende frei zuordenbare Kapazität betrachtet werden, gibt es wie unter II.1. beschrieben umfassende Überschneidungen der Maßnahmen, die notwendig sind, um die Kapazitäten an den unterschiedlichen Marktraumgrenzen anbieten zu können. Daher ist eine Einzelbetrachtung der Anfragen mit den dazugehörigen Maßnahmen nicht zielführend. Das Vorgehen, auf das sich die FNB geeinigt haben, um alle möglichen Buchungsszenarien abzubilden, wird im Folgenden beschrieben.

Insgesamt wird im aktuellen Zyklus neu zu schaffende Kapazität an fünf Marktraumgrenzen nachgefragt. An der Marktraumgrenze zu Russland wurde zusätzlich zu neu zu schaffender Kapazität an den IPs Greifswald und Lubmin II jeweils ein Kapazitätsupgrade von vorhandener DZK zu FZK nachgefragt. Folglich können im aktuellen Zyklus für folgende Projekte Angebotslevel gebucht werden:

1. Polen TGPS
2. Russische Föderation (in einem alternativen Zuweisungsmechanismus kombiniert)
3. Niederlande
4. Russische Föderation/Greifswald (Kapazitätsupgrade)
5. Russische Föderation/Lubmin II (Kapazitätsupgrade)
6. Dänemark

Für jedes dieser sechs Projekte existiert ein Angebotslevel. Jedes der Angebotslevel kann selbstständig nachgefragt werden und den Wirtschaftlichkeitstest bestehen. Im Ergebnis sind sämtliche Kombinationen positiver und negativer Wirtschaftlichkeitstests denkbar. Welche der oben genannten Anfragen tatsächlich verbindlich nachgefragt werden, lässt sich erst nach den Auktionen bzw. der Auswertung des alternativen Zuweisungsmechanismus an der Marktraumgrenze RU/THE feststellen.

Um einen effizienten Netzausbau zu gewährleisten, haben die FNB jede mögliche Kombination von Anfragen abgebildet und den dafür jeweils notwendigen Ausbaubedarf ermittelt. Die Übersicht über alle 47 Kombinationen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Kosten einer notwendigen Ausbaumaßnahme inklusive Betriebskosten werden den diese Maßnahme verursachenden Anfragen jeweils im Verhältnis der angefragten Leistung zugewiesen. Der Barwert der Summe dieser anteiligen Kosten an einzelnen Maßnahmen ergibt die insgesamt zulässige Erhöhung der EOG, die für ein Projekt im Wirtschaftlichkeitstest angenommen werden.

Für jede Anfrage nach neu zu schaffender Kapazität ergeben sich 24 Szenarien von Kombinationen mit Anfragen an den anderen Marktraumgrenzen. Jedes dieser Szenarien hat die folgenden spezifischen Bestandteile, welche in der Anlage 4 aufgeführt werden:

1. f-Faktor
2. Barwert der geschätzten Erhöhung der EOG
3. Obligatorischer Mindestaufschlag

Vor der Durchführung des Wirtschaftlichkeitstests mit dem Tool der Bundesnetzagentur muss zunächst festgestellt werden, welches der 47 Buchungsszenarien eingetreten ist, um in der



Folge die drei oben aufgeführten Bestandteile in das Tool zur Wirtschaftlichkeitsberechnung einzutragen.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Kapazitätsaufwertung. D. h. es, wird Kapazität betrachtet, die bereits gebucht ist. Die Erlöse durch die Vermarktung des Kapazitätssupgrades fließen daher i. H. eines Anteils von 10 % in den Wirtschaftlichkeitstest ein.

Die Berücksichtigung von 10 % ist damit zu begründen, dass der Rabatt auf DZK Produkte 10 % gegenüber FZK Produkten beträgt. Bei einer Umwandlung von DZK in FZK entstehen somit zusätzliche Erlöse in Höhe von 10 % des FZK-Tarifs, so dass auch nur diese Zusatzerlöse im Wirtschaftlichkeitstest berücksichtigt werden.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die initial gebuchte und zum Upgrade angefragte DZK Kapazität nicht mehr gebucht ist und regulär als neu zu schaffende FZK Kapazität vermarktet wird, fließen die Erlöse im vollen Umfang in den Wirtschaftlichkeitstest ein.

## 5. Genehmigungsantrag

GASCADE, ONTRAS, FluxysD und GUD beantragen bei der BNetzA die Genehmigung der unter Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und in den zugehörigen Anlagen aufgeführten Inhalte für die Fortsetzung der Durchführung des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazitäten gem. NC CAM.



### III. Kontaktdaten

#### **Fluxys Deutschland GmbH**

Alessandro Brunoni

Tel.: +49 (0) 211 42 09 09 22

Alessandro.Brunoni@fluxys.com

#### **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Kerstin Kiene

Tel.: +49 511 640 607 2076

Kerstin.Kiene@gasunie.de

#### **GASCADE Gastransport GmbH**

Michael Walkus

Tel.: +49 561 934 2968

Michael.Walkus@gascade.de

#### **ONTRAS Gastransport GmbH**

René Döring/Uwe Thiveßen

Tel.: +49 (0) 341 27 111 27 71

+49 (0) 341 27 111 21 63

Rene.Doering@ontras.com

Uwe.Thivessen@ontras.com

Anlage 1: Szenario Matrix

Szenario	Dänemark	Russland	Niederlande	Greifswald Upgrade	Lubmin II Upgrade	Polen Mallnow
1	1					
2a			1			
2b		1	1			
3				1		
4					1	
5						1
6a	1		1			
6b	1	1	1			
7	1			1		
8	1				1	
9	1					1
10a			1	1		
10b		1	1	1		
11a			1		1	
11b		1	1		1	
12a			1			1
12b		1	1			1
13				1	1	
14				1		1
15					1	1
16a	1		1	1		
16b	1	1	1	1		
17	1			1	1	
18	1				1	1
19a	1		1		1	
19b	1	1	1		1	
20a	1		1			1
20b	1	1	1			1
21	1			1		1
22a			1	1	1	
22b		1	1	1	1	
23a			1		1	1
23b		1	1		1	1
24a			1	1		1
24b		1	1	1		1
25				1	1	1
26a	1		1	1	1	
26b	1	1	1	1	1	
27	1			1	1	1
28a	1		1		1	1
28b	1	1	1		1	1
29a	1		1	1		1
29b	1	1	1	1		1
30a			1	1	1	1
30b		1	1	1	1	1
31a	1		1	1	1	1

Anlage 1: Szenario Matrix						
Szenario	Dänemark	Russland	Niederlande	Greifswald Upgrade	Lubmin II Upgrade	Polen Mallnow
31b	1	1	1	1	1	1
	1: Wirtschaftlichkeitstest wurde bestanden leere Zelle: Wirtschaftlichkeitstest wurde nicht bestanden					



## **Ergänzende Geschäftsbedingungen der XXX für neu zu schaffende Kapazitäten ab dem XX.XX.XXXX**

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln zu den AGB der XXX („Fernleitungsnetzbetreiber“) in der Fassung vom XX.XX.XXXX (nachfolgend „AGB“) ergänzende sowie abweichende Bestimmungen für die Vermarktung von neu zu schaffenden Kapazitäten im Sinne des Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (nachfolgend „NC CAM“).

### **§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich**

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat auf der Grundlage einer Marktnachfrageanalyse die Projekte für neu zu schaffende Kapazität gemäß den Vorgaben der Art. 27 ff. NC CAM geplant und konsultiert. Die Bundesnetzagentur hat diese Projekte gemäß Art. 28 NC CAM genehmigt und die entsprechenden Beschlüsse veröffentlicht. Die neu zu schaffenden Kapazitäten werden gemäß Art. 29 NC CAM zusammen mit der jeweils verfügbaren Kapazität („Bestandskapazität“) in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität als gebündelte Standardprodukte im Rahmen abgestimmter Angebotslevel angeboten.
2. Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen finden auf alle Ein- oder Ausspeiseverträge Anwendung, die neu zu schaffenden Kapazitäten enthalten. Sofern ein Ein- oder Ausspeisevertrag sowohl neu zu schaffende Kapazität als auch Bestandskapazität enthält, finden diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen ebenfalls auf diese Bestandskapazität Anwendung.
3. Sofern in diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen keine ergänzenden und / oder zu den AGB abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen für neu zu schaffenden Kapazitäten die AGB des Fernleitungsnetzbetreibers.

### **§ 2 Vertragsschluss**

1. Der Ein- oder Ausspeisevertrag hinsichtlich neu zu schaffenden Kapazitäten zwischen dem Transportkunden und dem Fernleitungsnetzbetreiber kommt mit der Zuteilung gemäß § 1 Ziffer 2 AGB mit der Maßgabe zustande, dass die Zuteilung gemäß Art. 17 Absatz 21 Satz 3 NC CAM für das Angebotslevel erfolgt, bei dem die größte Kapazitätsmenge angeboten wird, bei der die Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 Absatz 3 NC CAM zu einem positiven Ergebnis führte.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird die Zuteilung gemäß Art. 11 Abs. 10 NC CAM bekannt geben.

### **§ 3 Entgelte**

1. Die Entgelte im Sinne des § 25 AGB sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile, inklusive eines etwaigen Auktionsaufschlages, eines etwaigen Mindestaufschlages gem. Art. 33 Verordnung (EU)2017/460 der Kommission vom 16.03.2017 zur Festlegung

eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen sowie etwaigen zukünftigen Umlagen, die im Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages nach Maßgabe des auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlichten Preisblattes gelten werden. Der Leistungszeitraum ist dabei der Zeitraum, für den die vertraglichen Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden gemäß § 3 und § 4 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers gelten.

2. Im Rahmen der Auktion wird das zum Zeitpunkt dieser Auktion aktuelle, nach den regulatorischen Vorgaben gebildete spezifische Kapazitätsentgelt verwendet. Die Verwendung des spezifischen Kapazitätsentgelts nach Satz 1 ist jedoch im Rahmen der Auktion keine Vereinbarung über das Kapazitätsentgelt im Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages und enthält keinen Hinweis auf die Höhe der für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages tatsächlich vereinbarten und abzurechnenden Entgelte nach Ziffer 1. Die spezifischen Kapazitätsentgelte werden jeweils für den Leistungszeitraum des Ein- und Ausspeisevertrages vom 1.10. bis 31.12 eines jeweiligen Jahres und vom 1.1. bis 30.9. eines jeweiligen Jahres anhand der nach jeweils anwendbaren regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte vereinbart. Die Veröffentlichung neuer Entgelte beinhaltet daher keine Preisanpassung im Sinne des § 25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 AGB. Abweichend zu Satz 1 wird ein etwaiger Auktionsaufschlag mit Zuteilung im Rahmen der Auktion vereinbart.
3. Abweichend von § 25 Abs. 4 AGB ist der Transportkunde berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag nach der Veröffentlichung des gemäß Ziffer 1 gebildeten und vereinbarten spezifischen Kapazitätsentgelts, das für den jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages wirksam ist, für den nachfolgenden Leistungszeitraum mit einer Frist von 10 Werktagen zum jeweiligen Beginn des nachfolgenden Leistungszeitraums zu kündigen, sofern das gemäß Ziffer 1 gebildete und vereinbarte spezifische Kapazitätsentgelt die für den Leistungszeitraum ausgewiesene Entgelthöchstgrenze gemäß Anlage 1 dieser EGB übersteigt („Sonderkündigungsrecht“). Das Sonderkündigungsrecht gemäß Satz 1 besteht ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages gemäß Ziffer 1, für den die veröffentlichten Entgelte gelten.
4. Der Transportkunde kann den jeweiligen Ein- oder Ausspeisevertrag bezogen auf den jeweils kündbaren Leistungszeitraum gemäß Ziffer 3 ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für den jeweiligen Leistungszeitraum zulässig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden**

1. Der Fernleitungsbetreiber wird die wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um
  - a. sicherzustellen, dass die dem Transportkunden zugeteilten neu zu schaffenden Kapazitäten rechtzeitig zum Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages verfügbar gemacht werden, und
  - b. die Inbetriebnahme der Infrastruktur für die neu zu schaffenden Kapazitäten mit angrenzenden Netzbetreibern soweit erforderlich abzustimmen.

2. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der zuständigen Behörden, die regulatorischen Rahmenbedingungen, sowie die üblichen, auf der Grundlage der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu Entschädigungsleistungen für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu berücksichtigen.
3. Sofern sich im Verlaufe desjenigen Netzausbaus, der im Verantwortungsbereich des Fernleitungsnetzbetreibers liegt, herausstellt, dass die neu zu schaffenden Kapazitäten an dem Kopplungspunkt nicht zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden können, reduzieren sich die gebuchten Ein- und Ausspeiseverträge gem. GasNZV § 18 anteilig auf den Teil der Bestandskapazität, sofern der betroffene Ein- oder Ausspeisevertrag sowohl neu zu schaffende Kapazität als auch Bestandskapazität enthält. Unverzüglich nachdem der Fernleitungsnetzbetreiber gesicherte Kenntnis über eine Verzögerung erlangt hat, wird er den Transportkunden in Textform informieren und mitteilen, wann die neu zu schaffenden Kapazitäten bereitgestellt werden können und in welchem Umfang die gebuchten Bestandskapazitäten zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages zur Verfügung stehen. Während der Verzögerung ruhen sowohl die Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers, neu zu schaffende Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, als auch die Pflichten des Transportkunden, Entgelte für den von der Verzögerung betroffenen Anteil des Ein- oder Ausspeisevertrags zu zahlen. Sofern die Verzögerung vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht zu vertreten ist, ist der Transportkunde verpflichtet, frühestmöglich an den Auktionen teilzunehmen, um unmittelbar anschließend an die initiale Vermarktungsperiode gem. NC CAM Artikel 11 Abs. 3 Satz 2 der neu zu schaffenden Kapazitäten die Standardkapazitätsprodukte am betroffenen Kopplungspunkt zu buchen, wie sie dem Umfang und dem Zeitraum der von der Verzögerung betroffenen Ein- bzw. Ausspeiseverträgen entsprechen. Die Verpflichtung des Transportkunden gilt auch als erfüllt, wenn einem Dritten die neu zu schaffenden Kapazitäten zugewiesen werden. Darüber hinausgehende Ansprüche der Parteien untereinander sind ausgeschlossen.
4. Für den Fall, dass Kapazitäten an Kopplungspunkten, die dem jeweiligen Kopplungspunkt des Fernleitungsnetzbetreibers vor- bzw. nachgelagert sind, zum Beginn des vereinbarten Leistungszeitraums nicht zur Verfügung stehen, bleibt der Transportkunde zur Vertragserfüllung verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die Zahlung der im Ein- oder Ausspeisevertrag vereinbarten Entgelte. Der Transportkunde ist in diesem Fall nicht berechtigt, vom Ein- oder Ausspeisevertrag zurückzutreten oder diesen anderweitig zu beenden. Die vor- bzw. nachgelagerten Kapazitäten an Kopplungspunkten im Sinne dieser Ziffer 4 Satz 1 umfassen ebenfalls die Kapazitäten auf der anderen Seite des jeweiligen Kopplungspunktes, an dem gebündelt vermarktet wird. In diesem Fall gilt die Verpflichtung des Transportkunden zur Vertragserfüllung abweichend zu § 8 Ziffer 6 der AGB.
5. In Bezug auf Ziffer 3 und Ziffer 4 gilt insbesondere, dass der Transportkunde nicht berechtigt ist, sich auf § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bzw. § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) oder § 31 Abs. 5 AGB (Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten) zu berufen.

#### Anlage 4: Parameter für den Wirtschaftlichkeitstest für das Projekt Lubmin II Upgrade

Ergebnis des Wirtschaftlichkeitstests für das Projekt Lubmin II Upgrade								
Szenario	Dänemark	Russland	Niederlande	Greifswald Upgrade	Polen Mallnow	Barwert der Erhöhung der EOG	Obligatorischer Mindestaufschlag	f-Faktor
4						900.621.218 €	32,50	0,86
8	1					816.150.673 €	27,94	0,84
11a			1			738.163.523 €	23,73	0,83
11b		1	1			738.163.523 €	23,73	0,83
13				1		702.358.725 €	21,80	0,82
15					1	618.025.506 €	17,24	0,79
17	1			1		599.580.654 €	16,25	0,79
18	1				1	556.631.626 €	13,93	0,77
19a	1		1			647.393.591 €	18,83	0,80
19b	1	1	1			647.393.591 €	18,83	0,80
22a			1	1		497.384.182 €	10,73	0,74
22b		1	1	1		497.384.182 €	10,73	0,74
23a			1		1	495.988.889 €	10,65	0,74
23b		1	1		1	495.988.889 €	10,65	0,74
25				1	1	460.850.167 €	8,76	0,72
26a	1		1	1		464.431.737 €	8,95	0,72
26b	1	1	1	1		464.431.737 €	8,95	0,72
27	1			1	1	437.306.504 €	7,48	0,71
28a	1		1		1	465.865.998 €	9,03	0,73
28b	1	1	1		1	465.865.998 €	9,03	0,73
30a			1	1	1	436.067.283 €	7,42	0,71
30b		1	1	1	1	436.067.283 €	7,42	0,71
31a	1		1	1	1	427.866.734 €	6,97	0,70
31b	1	1	1	1	1	427.866.734 €	6,97	0,70

1: Wirtschaftlichkeitstest wurde bestanden

leere Zelle: Wirtschaftlichkeitstest wurde nicht bestanden